

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: ein/e Dienst-PKW-Fahrer/in in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement / Dienstkraftwagenbetrieb;

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ beim Nationalpark Hohe Tauern

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Poggersdorf, der Marktgemeinde Grafenstein, der Gemeinde Arriach, der Gemeinde Himmelberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Techelsberg am Wörther See (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Gurk

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Verbot des Feueranzündens

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen.m.b.H: Arbeiten für das Wohnbauprojekt in 9170 Ferlach, Neubau Betreutes Wohnen - Neuausschreibung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Ein/e Dienst-PKW-Fahrer/in in der Unterabteilung Amtswirtschaft, Amtsgebäudeorganisation und Beschaffungsmanagement / Dienstkraftwagenbetrieb

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: entsprechende berufliche Eignung; Führerschein der Klasse B.

Um die mit diesen Planstellen verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen auch über soziales Engagement, zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zu Mehrarbeit, die Bereitschaft zur Dienstverrichtung an Wochenenden und außerhalb des Bundeslandes Kärnten, adäquates Auftreten und soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Bereitschaft zur einschlägigen beruflichen Weiterbildung aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen.

Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“ beim Nationalpark Hohe Tauern

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Diplom-, Magister- oder Masterstudiums der Land-, Forstwirtschaft, Wildökologie, Biologie; Jagdpächtereigenschaft gemäß § 18 Kärntner Jagdgesetz; GIS-Kenntnisse; Erfahrung in der Umsetzung von wildökologischen Projekten; Englischkenntnisse B 2; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung als Jagdausübungsberechtigter; Erfahrung in der Moderation verschiedenster Gesprächs- und Verhandlungssituationen; Erfahrung in internationalen Arbeitsgruppen bzw. Gremien.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfreudigkeit sowie die Fähigkeit zu effizientem und selbstständigem Arbeiten mitbringen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst die Jagdleitung (Bevollmächtigter) in den vom Kärntner Nationalparkfonds gepachteten Jagdrevieren und die Umsetzung eines „nationalparkgerechten Wildtiermanagements“; die Betreuung des Jagdbeirates als Kontrollorgan; den laufenden Kontakt mit den Hegeringleitern der Nationalparkgemeinden sowie mit dem Bezirksjägermeisters und den Grundeigentümern, die ihre Reviere an den Kärntner Nationalparkfonds verpachtet haben; die Vorbereitung und Umsetzung von im Jagdbeirat beschlossenen Projekten; die Mitarbeit bei NPs Austria und bundesländerübergreifenden Projekten im NPHT, die Begleitung von / bzw. Mitarbeit in internationalen Forschungsprojekten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Großkirchheim (Mölltal, Kärnten)

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle aus-

drücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 22. April 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie
Pharmazeutisch Kaufmännische Assistenten/Assistentinnen

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und

die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. April 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. März 2021, Zl. 03-Ro-125-1/11-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

12/2019 eine Teilfläche von ca. 12.572 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 97, 98 und 100, alle KG Tainach, in Grünland-Reitplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Poggersdorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-88-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 1. Oktober 2020 mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 621/10, KG Pubersdorf, im Ausmaß von 1.600 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

3/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 924, KG Pubersdorf, im Ausmaß von 134 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 1601/5, KG Windisch St. Michael, im Ausmaß von 2.148 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1826/1, KG Windisch St. Michael, im Ausmaß von 680 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 2083/5, KG Windisch St. Michael, im Ausmaß von 900 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 643/1, KG Windisch St. Michael, im Ausmaß von 913 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche

che, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 426 und 1207, KG Leibsdorf, im Ausmaß von 1.677 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

17/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 102/1, 97 und 96, KG Pubersdorf, im Ausmaß von 167 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-41-1/1-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 10. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 110/5, KG Truttendorf, im Ausmaß von 1.150 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2020 die Flächen der Grundstücke Nr. 1215/2 und 1215/3, KG Thon, im Ausmaß von 6.595 m² von derzeit Grünland – Bioheizanlage in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

3a/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 1216/3, KG Thon, im Ausmaß von 1.213 m² von derzeit Bauland – Gewerbegebiet, Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arriach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-5-1/1-2021, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 21. April 2020 und vom 22. Dezember 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 188, KG Arriach, im Ausmaß von 1.801 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 269, KG Laastadt, im Ausmaß von 1.532 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

9a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 479/1, .61, 473/1, 474 und 476, KG Laastadt, im Ausmaß von 1.912 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 473/1 und 474, KG Laastadt, im Ausmaß von 1.094 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9c/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 473/1, .61, 476 und 479/1, KG Laastadt, im Ausmaß von 472 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Himmelberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. März 2021, Zl. 03-Ro-49-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 9. Februar 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 135/2, KG Zedlitzberg, im Ausmaß von 691 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 135/3 und 135/4, KG Zedlitzberg, im Ausmaß von 824 m² von derzeit Grünland – Fischzuchtanlage in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Techelsberg am Wörther See (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

2/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1478/3, KG St. Martin am Techelsberg, im Ausmaß von 750 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

6/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 436, KG Traubenig-Ebenfeld, im Ausmaß von 880 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 139, KG St. Bartimä, im Ausmaß von 1.500 m² von derzeit Grünland –

für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpIG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Gurk

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. März 2021, Zl. 03-Ro-45-3/2-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 17. Dezember 2020, mit welcher

das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 451/8, KG Gurk, im Ausmaß von 3.327 m²,

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. März 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 18. März 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/3-2021, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat April 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat April 2021 mit € 1,86 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung

des Landeshauptmannes vom 18. März 2021, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/4-2021, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 1. Vierteljahr 2021 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 1. Vierteljahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 65,00; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 2,60 bis € 1,86 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,0113 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. März 2021

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V. mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die extreme und bereits langanhaltende Trockenheit wird im gesamten Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich (d.h. alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) des Bezirkes Feldkirchen jegliches Feuerentzünden, sowie das Entzünden und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Ebenso ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldgebiet als auch in dessen Gefährdungsbereich wegzuworfen.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gem. § 174 Abs. 1 lit a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

Feldkirchen, am 31. März 2021

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dietmar S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirkes Villach-Land vom 1. April 2021, Zahl: VL3-FO-87/2002 (064/2021), mit der das Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten werden (Waldbrandverordnung).

Aufgrund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Im Hinblick auf die vorherrschende, extreme Trockenheit, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden ausgesprochen begünstigt, wird für das gesamte Gebiet des Bezirkes Villach-Land jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald als auch in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen unabhängig von der jeweiligen Kulturgattung und die Kampfzone des Waldes) verboten.

§ 2

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird nach dem Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu

€ 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Villach, am 1. April 2021

Der Bezirkshauptmann:
Dr. R i e p a n

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 97 der EZ 184, KG 76309 Gurtschitschach, im Ausmaß von 15.628 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 31. März 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der stellv. Vorsitzende:
Dr. Adalbert J a n e s c h

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstückes 618, 630/1 und 630/2 der EZ 16, KG 76101 Buchbrunn, im Gesamtausmaß von 11.297 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 7. April 2021

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Der Vorsitzende:
Mag. G e r t K l ö s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Fortschritt

**Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die öffentliche Ausschreibung vom 11. Februar 2021 betreffend der Durchführung von Dachabdichtungs- und Bauspenglerarbeiten, für unser Wohnbauprojekt in 9170 Ferlach, Neubau Betreutes Wohnen (19 Wohnheiten + 1 Wohngruppe) wird wegen Detailänderungen aufgehoben und neuerlich ausgeschrieben.

Firmen die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen im Ausschreibungsportal ab 9. April 2021 (<https://ktn.vergabeportal.at>) herunterladen.

Anbotsabgabe ist ausschließlich elektronisch möglich.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. März 2021

Für die Genossenschaft:
Harald S c h m e r l a i b Dir. Ing. Franz A r m b r u s t
(Obmann) (techn. Geschäftsführer)

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.